

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 2015, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2015 – StBTV 2015)

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012 – StBTV 2012, LGBl. 120/2012, wurden die OIB-Richtlinien, Ausgabe Oktober 2011, für verbindlich erklärt.

In weiterer Folge wurden auf der Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Wien die OIB-Richtlinien Oktober 2011 einer gründlichen Überarbeitung unterzogen, von der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 beschlossen und in weiterer Folge vom OIB herausgegeben. Auf der Homepage des OIB <http://www.oib.or.at> kann in die überarbeiteten Richtlinien des OIB und in die Erläuterungen eingesehen werden.

Alle mit dem Baurecht befassten Berufsgruppen (insbesondere Planer (wie Architekten und Baumeister), Bauführer, Bausachverständige) sowie auch die Wohnbaugesellschaften sind über die im März 2015 herausgegebenen überarbeiteten OIB-Richtlinien informiert und drängen darauf, diese für die Praxis verbindlich zu erklären, weil diese gegenüber den OIB-Richtlinien Oktober 2011 gewisse Klarstellungen, Erleichterungen und Vereinfachungen enthalten und darüber hinaus in der OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie 2010/31/EU berücksichtigt bzw. umgesetzt wird. Derzeit sind jedoch noch die OIB-Richtlinien Oktober 2011 anzuwenden. Aus diesen Gründen soll mit der ggst. Bautechnikverordnung 2015 eine möglichst rasche Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien, Ausgabe März 2015, erfolgen.

Im I. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes werden die „wesentlichen Anforderungen“ an bauliche Anlagen in zielorientierter Weise festgelegt. Eine nähere Bestimmung jener Voraussetzungen, unter denen diesen Anforderungen entsprochen wird, ist gemäß § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten. Im Interesse des Zieles einer österreichweiten Harmonisierung der technischen Bauvorschriften hat sich die Landesregierung bei der Erlassung dieser Verordnung an Richtlinien und Regelwerken zu orientieren, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden.

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung der ggst. Verordnung beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Inhalt:

Zu § 1 Abs. 1:

Mit dieser Regelung wird entsprechend der oben erwähnten Ermächtigung des § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes bestimmt, dass den im I. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen entsprochen wird, wenn die Bestimmungen der OIB-Richtlinien Nr. 1 bis 6, Ausgabe März 2015, eingehalten werden. Im Sinne des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes wird somit durch diese Richtlinien ein detailliertes Anforderungsniveau festgelegt. Abweichungen hiervon sind unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 zulässig.

Herausgegeben wurden diese Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, E-Mail: mail@oib.or.at

Zu § 1 Abs. 2:

Zu Z. 1: Punkt 4.4 der OIB-Richtlinie 6 regelt die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile (U-Werte). Gemäß Punkt 4.4.1 der Richtlinie müssen bei einem „Neubau“ eines Gebäudes oder

Gebäudeteiles die darin festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) eingehalten werden. Durch den in dieser Richtlinienbestimmung verwendeten Begriff des „Neubaues eines Gebäudeteiles“ (siehe § 4 Z. 48 des Steiermärkischen Baugesetzes) könnte es zweifelhaft erscheinen, ob damit auch der Begriff des „Zubaues“ gemäß § 4 Z. 64 des Steiermärkischen Baugesetzes erfasst wird. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung ausdrücklich auch der Zubau erfasst werden. Denn, eine Differenzierung in der thermischen Qualität neu zu errichtender wärmeübertragender Bauteile zwischen Neubauten einerseits und Zubauten andererseits ist aus energieökologischer Sicht fachlich schwer zu begründen. Daher soll mit dieser vorgesehenen Bestimmung – so wie dies auch schon in der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012 berücksichtigt wurde - eine klare und unmissverständliche Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser technischen Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile auch bei Zubauten normiert werden.

Zu Z. 2:

Es erscheint aus energietechnischer Sicht und vor allem aus Gründen der allgemein anzustrebenden Energieeinsparung sinnvoll, dass auch bei bestehenden Gebäuden, die einer Wohnnutzung oder einer sonstigen konditionierten Nutzung zugeführt werden sollen (siehe die Auflistung der Nicht-Wohngebäudenutzungen im Punkt 3 in Verbindung mit Punkt 1.2.3, lit. b der OIB-Richtlinie 6), die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile gemäß den Punkten 4. 4 und 4.5 der OIB-Richtlinie 6 erfüllt werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass diese Anforderungen sowohl bei einer Änderung der Nutzung von konditionierten Nicht-Wohngebäuden in Wohnungen als auch umgekehrt zu erfüllen sind.

Zu Z. 3:

In Beherbergungsstätten (Hotels, Motels, Jugendherbergen u. dgl.) – siehe den Begriff in der OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“, - und Heimen (Ferien- und Jugendheime u. dgl.) sind pro angefangene 50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei auszuführen. Damit wird ermöglicht, dass diese Einrichtungen auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Mit dem vorgesehenen Verteilungsschlüssel wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen barrierefreier Nutzbarkeit und Kostenaufwändungen angestrebt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012.

Nach Möglichkeit sollte die barrierefreie Unterkunftseinheit für mindestens zwei Personen ausgelegt sein.

Zu § 1 Abs. 3:

Mit dieser vorgesehenen Erleichterung wird bei an zumindest drei Seiten freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen die Feuerwiderstandsdauer für tragende Bauteile, Trennwände und Decken von den in der OIB-Richtlinie 2 festgelegten 90 Minuten auf 60 Minuten herabgesetzt. Dies wird aus brandschutztechnischer Sicht für ausreichend erachtet. Durch die vorgesehene Einschränkung auf solche Wohngebäude, die an zumindest drei Seiten freistehen, soll die Zugänglichkeit für die Brandbekämpfung von außen gewährleistet werden. Mit dieser Ausnahme wird zur ursprünglichen im seinerzeitigen Begutachtungsentwurf der OIB-Richtlinie 2 vom Juni 2014 vorgesehenen Feuerwiderstandsdauer zurückgekehrt. Diese fachlich vertretbare Erleichterung wurde mit den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg akkordiert.

Sonstiges: Erläuterungen zum Thema „Barrierefreiheit“ in Wohngebäuden:

In der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012 wurde in § 1 Abs. 3 Z. 2 für allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten (z.B. Abstellräume, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) eine Ausnahme von der barrierefreien Erreichbarkeit solcher Räume (Punkt 8.1, 10. Gliederungsstrich, der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe: Oktober 2011) bei Gebäuden ohne Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen festgelegt. Dies deswegen, weil die Textierung der Punkte 8.1 und 8.2 (anpassbarer Wohnbau) der OIB-Richtlinie 4 vom Oktober 2011 und deren Zusammenschau seinerzeit zur Rechtsauffassung führte, dass die Forderung des „anpassbaren Wohnbaus“ (geregelt im § 76 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes) auch die Forderung der barrierefreien Ausführung der allgemeinen Teile des Wohngebäudes mitumfasst.

Aber: Nach der diesbezüglichen neuen Systematik der OIB-Richtlinie 4, März 2015, wird klar zwischen den allgemein zugänglichen Bereichen von Wohngebäuden einerseits und den einzelnen Wohnungen andererseits unterschieden. Punkt 7.4.1 lautet: „Allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien

Wohngebäuden oder Teilen davon müssen barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden.“ Die Anpassbarkeit von Wohnungen wird gesondert im Punkt 7.4.2 geregelt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass im § 76 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes die barrierefreie Ausführung von Wohnbauten eindeutig nicht gefordert wird. Gefordert wird im § 76 Abs. 4 lediglich die Anpassbarkeit von Wohnungen, wobei im zweiten Satz in einschränkender Weise diesbezüglich dezidiert nur die Anforderungen gemäß § 76 Abs. Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 gefordert werden (Eingangsbereich des Wohngebäudes und Mindestbreiten für Türen und Gänge). Die Einhaltung der Z. 2 betreffend „Niveaunterschiede“ wird somit beim anpassbaren Wohnbau nicht dezidiert gefordert.

Zu § 1 Abs. 4:

Neben einer Einsichtnahme in die OIB-Richtlinien beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist eine solche auch im Internet unter der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) möglich.

Zu § 2 Abs. 1:

Umsetzung von Regelungsinhalten der Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der OIB-Richtlinie 6.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, (teilweise) umgesetzt.

Eine **Notifikation** entsprechend der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (Informationsrichtlinie) wurde unter der Notifikationsnummer durchgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Keine.

6. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Keine.